



GEMEINDE

EMMINGEN-LIPTINGEN

ORTSTEIL LIPTINGEN

Gemeindeverwaltung
Schulstraße 8
78576 Emmingen-Liptingen

BEBAUUNGSPLAN

BETONWERK STEINBRUCH LIPTINGEN

Umweltbericht

ENTWURF
Stand: 15.10.2020

Inhalt	SEITE
1. Einleitung	1
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes	1
1.2 Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung für den Steinbruch.....	1
2. Überblick über die natürlichen Gegebenheiten und die Nutzungen im Untersuchungsraum.....	2
2.1 Realnutzung	2
2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte	3
2.3 Fachplanerische Vorgaben	3
3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB.....	4
3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes	4
3.1.1 Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' und 'biologische Vielfalt'	4
3.1.2 Schutzgut 'Fläche'	5
3.1.3 Schutzgut 'Boden'	5
3.1.4 Schutzgut 'Wasser'	6
3.1.5 Schutzgüter 'Luft' und 'Klima' sowie Angaben zum Klimawandel.....	6
3.1.6 Schutzgut 'Landschaft'	6
3.1.7 Schutzgut 'Menschen' (menschliche Gesundheit und Bevölkerung)	7
3.1.8 Schutzgut 'Kulturgüter und sonstige Sachgüter'	7
3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes.....	7
3.2 Prognose des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung	7
3.2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen.....	8
3.2.3 Betriebsbedingte Auswirkungen	9
3.2.4 Auswirkungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG).....	11
4. Prognose des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung.....	11
5. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen; Abarbeitung der Eingriffsregelung.....	12
5.1 Optimierung der Planung hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlicher Belange.....	12
5.2 Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches	12
5.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung	15
5.3.1 Verbal-argumentative Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensationsmaßnahmen	15
5.3.2 Bilanzierung nach der Ökokonto Verordnung des Landes Baden-Württemberg	17
5.3.3 Fazit	18
5.4 Waldumwandlung nach § 9 LWaldG	20
6. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	20
7. Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind.....	20

III
Bebauungsplan 'Betonwerk Steinbruch Liptingen'

8.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	21
9.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	21
10.	Quellen und Rechtsgrundlagen	23

Abbildungen:

Abbildung 1:	Luftbild mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes	2
Abbildung 2:	Auszug aus der Forsteinrichtung	3
Abbildung 3:	Auszug aus der Waldfunktionenkartierung	4
Abbildung 4:	Bereich zur Anlage von Laichhabitaten für die Gelbbauchunke	13
Abbildung 5:	Aufforstung Waldhof	14
Abbildung 6:	Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung	19

Anlagen:

Anlage 1:	Artenschutzrechtliche Beurteilung
Anlage 2:	Schreiben der Gemeinde Emmingen-Liptingen vom 16.10.2020

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes

Gegenstand des Umweltberichtes ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes im Bereich des Schotterwerkes des Steinbruch KVV in Liptingen. Im Steinbruchgelände (Flst. 7368, Gemarkung Liptingen) erfolgt am nordwestlichen Rand des bestehenden Schotterwerkes die Ausweisung eines Sondergebietes nach § 11 Abs. 1 BauNVO für die Errichtung eines Betonwerkes. Die Fläche für das Betonwerk liegt weitgehend auf dem bestehenden Betriebsgelände des Steinbruchs und greift nur am nordwestlichen Rand geringfügig (rd. 240 m²) in den angrenzenden Waldbestand ein. Das geplante Betonwerk soll in unmittelbarem Anschluss an das vorhandene Schotterwerk errichtet und über die bestehende Steinbruchzufahrt verkehrlich erschlossen werden. Gegenüber der Vorplanung ist die Größe des Plangebietes von ursprünglich rd. 1.600 m² auf nur noch rd. 1.200 m² reduziert worden. Die Höhe des geplanten Betonwerkes liegt bei ca. 28 m und bleibt damit unter der Höhe der bestehenden Anlagen mit maximal rd. 29 m.

1.2 Änderung der Abbau- und Rekultivierungsplanung für den Steinbruch

Für das Gesamtareal des Steinbruchs ist derzeit ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung in Vorbereitung. Ziele des Verfahrens sind vor allem

- Neuordnung der Abbauplanung (mit partieller Erweiterung des Steinbruches),
- Überarbeitung der Rekultivierungsplanung (Entwicklung von Varianten mit minimaler und maximaler Verfüllung abgebauter Bereiche sowie Festlegung der Folgenutzungen),
- Anpassung und Aktualisierung der bisherigen forstrechtlichen Verfügungen nach §§ 9 und 11 LWaldG (einschließlich der erforderlichen forstrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen) an die Änderungen der Abbauplanung und der Abbaudauer.

Bebauungsplanung und immissionsschutzrechtliche Genehmigungsplanung werden als kompatibel beurteilt. Hinweise auf mögliche abweichende Zielsetzungen sowie inhaltliche Konflikte liegen nicht vor. Vorgaben aus der derzeitigen Rekultivierungsplanung für den Steinbruch stehen der Errichtung des geplanten Betonwerkes nicht entgegen. Änderungen im Rahmen der anstehenden Überarbeitung des Rekultivierungskonzeptes sind auch nicht zu erwarten.

2. Überblick über die natürlichen Gegebenheiten und die Nutzungen im Untersuchungsraum

2.1 Realnutzung

Der Standort für das geplante Betonwerk wird derzeit bereits weitgehend als Betriebsfläche durch den bestehenden Steinbruch genutzt (Abb. 1). Am nordwestlichen Rand tangiert der Geltungsbereich einen Waldbestand, der nach der Forsteinrichtung von einem Buchen-Nadelbaum-Mischwald gebildet wird (Einheit b9 in Abb.2).

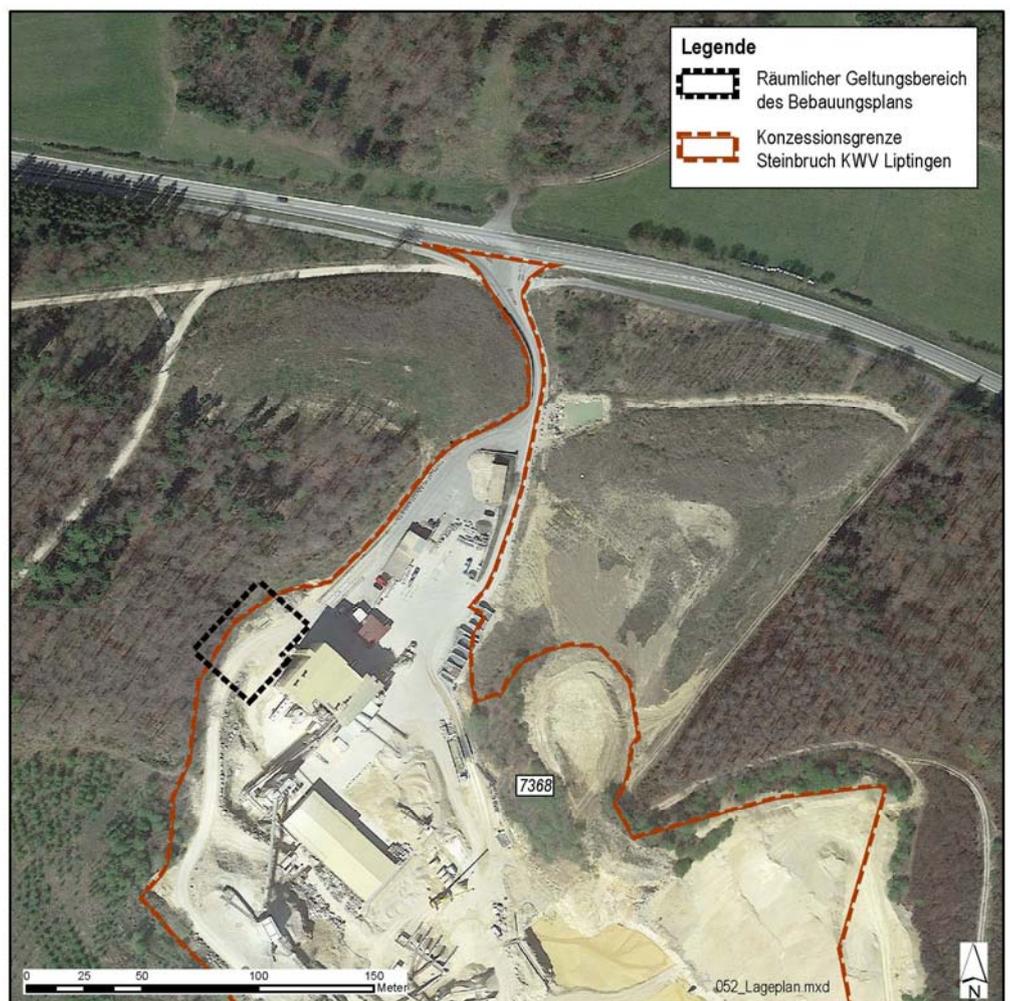


Abbildung 1: Luftbild mit räumlichem Geltungsbereich des Bebauungsplanes

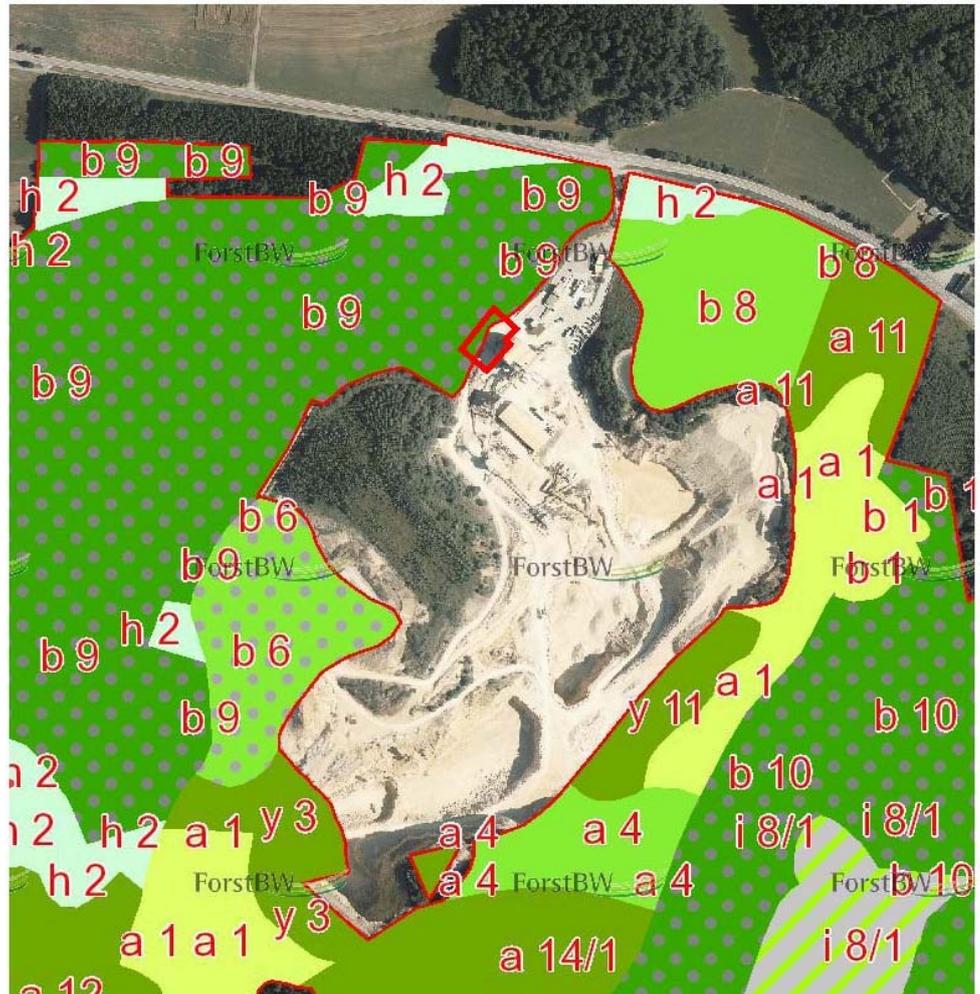


Abbildung 2: Auszug aus der Forsteinrichtung
(Geoportal BW, Datendownload Juli 2020)

2.2 Schutzgebiete und geschützte Objekte

Schutzgebiete und geschützte Objekte sind durch den Bebauungsplan nicht betroffen.

2.3 Fachplanerische Vorgaben

Die Waldfunktionenkartierung weist den Waldbestand nördlich des Plangebietes als Erholungswald Stufe 2 (Wald mit relativ großer Bedeutung für die Erholung) aus (Abb. 3).



Abbildung 3: Auszug aus der Waldfunktionenkartierung (Geoportal BW, Datendownload Juli 2020)

3. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf Grundlage der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB

3.1 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes

3.1.1 Schutzgut 'Tiere und Pflanzen' und 'biologische Vielfalt'

Bestand

Tiere

Die Bestandsaufnahme (s. Anlage 1) hat folgende Ergebnisse erbracht:

- Vögel

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind insgesamt 22 Vogelarten erfasst worden. Der überwiegende Teil der Arten stellt typische Waldarten dar. Ein Vorkommen wertgebender Arten (z. B. Schwarz- und Grauspecht und Hohltaube) wurde allerdings nicht nachgewiesen. Der Uhu, von dem aus anderen Teilen des Steinbruchs Beobachtungen vorliegen, ist durch das geplante Sondergebiet nach fachgutachterlicher Einschätzung nicht betroffen (keine potentiell geeigneten Brutplätze innerhalb des Geltungsbereichs vorhanden).

- Fledermäuse

Für Fledermäuse, die sämtlich nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützt sind, bestehen im Plangebiet keine geeigneten Quartiere. Das Gebiet weist auch keine besondere Bedeutung als Jagdhabitat auf.

- Reptilien
Ein Vorkommen streng geschützter Reptilienarten (insbesondere der Zauneidechse) wurde im Geltungsbereich nicht nachgewiesen und ist auf Grund der Habitatstruktur auch nicht zu erwarten.
- Amphibien
Nach der Bestandsaufnahme ist davon auszugehen, dass im Steinbruch eine kleine lokale Population der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) besteht. Dabei stellen die temporären Kleingewässer, die sich bei Niederschlagsereignissen auf den Betriebsflächen innerhalb des Geltungsbereichs bilden, potentielle Laichbiotope für die Art dar. Außerdem ist der nordwestlich anschließende Wald als Landlebensraum der Art einzustufen.
- Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)
Der Waldbestand innerhalb des Plangebietes wird von der streng geschützten Art besiedelt.

Pflanzen

Die betrieblich genutzten Flächen innerhalb des Plangebietes sind weitgehend vegetationslos. Der überplante Waldbestand entspricht dem FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald).

Bewertung Bei den Betriebsflächen ist – mit Ausnahme der zeitweilig auftretenden, temporären Kleingewässer – nur von einer geringen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz auszugehen. Die Waldfläche im Nordwesten des Geltungsbereichs wird dagegen auf Grund ihres Biototyps und des Vorkommens der Haselmaus als lokal bedeutsam eingestuft.

3.1.2 Schutzgut 'Fläche'

Bestand Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von rd. 1.200 m². Davon unterliegen derzeit bereits 960 m² einer betrieblichen Nutzung.

Bewertung Durch die Einbeziehung und Überplanung der vorbelasteten Betriebsflächen wird die zusätzliche Inanspruchnahme bisher unversiegelter, funktionsfähiger Bodenflächen wirksam verringert. Gleichzeitig wird eine effiziente Flächennutzung gewährleistet.

3.1.3 Schutzgut 'Boden'

Bestand Die überplante Fläche ist derzeit bereits weitgehend anthropogen überprägt und vorbelastet. Eine gewachsene Bodendecke findet sich nur noch im Bereich der bewaldeten nordwestlichen Randzone.

Der vorhandene Boden gehört nach der BK50 zur Bodeneinheit *r66, Rendzina, Terra fusca-Rendzina, Braune Rendzina und Braunerde-Rendzina auf Oberjura-Massenkalk*

Bewertung	Die Bodenfunktionen werden wie folgt bewertet:
	<ul style="list-style-type: none"> - Standort für natürliche Vegetation mittel bis hoch - Natürliche Bodenfruchtbarkeit gering bis mittel (1,5) - Ausgleichskörper im Wasserkreislauf unter Wald: mittel bis hoch (2.5) - Filter und Puffer für Schadstoffe unter Wald: mittel bis hoch (2.5) - Gesamtbewertung unter Wald: mittel bis hoch (2.17)

3.1.4 Schutzgut 'Wasser'

Bestand Innerhalb des Geltungsbereichs bestehen keine dauerhaften Oberflächengewässer. Niederschläge versickern derzeit breitflächig und sammeln sich bei verdichtetem Untergrund in Pfützen und temporären Kleingewässern. Im Untergrund ist ein Karstgrundwasserleiter ausgebildet, der Grundwasserspiegel liegt allerdings weiter unter dem vorhandenen Gelände.

Bewertung Bei den nicht überbauten, unversiegelten Flächen ist auf Grund ihrer Durchlässigkeit von einer hohen Bedeutung für die Grundwasserneubildung sowie von einem hohen Vermögen zur Minderung und Rückhaltung des Oberflächenabflusses auszugehen. Damit ist gleichzeitig allerdings auch eine erhöhte Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber qualitativen Beeinträchtigungen durch stoffliche Einträge und Verunreinigungen verbunden.

3.1.5 Schutzgüter 'Luft' und 'Klima' sowie Angaben zum Klimawandel

Bestand Das Steinbruchareal weist gegenüber der umgebenden Landschaft kleinklimatische Besonderheiten auf, die sich auch im Plangebiet auswirken. Die fehlende Vegetations- und Bodendecke führt im Bereich des Steinbruchs zu einer stärkeren Erwärmung tagsüber, einer stärkeren Abkühlung während der Nacht sowie zu einer Verminderung von Luftfeuchte und Luftbewegung.

Bewertung Auf Grund der Lage am Westrand des Steinbruchs, der bestehenden betrieblichen Nutzung sowie des geringen Umfangs der Waldfläche erfüllt das Plangebiet keine klimatisch relevanten Ausgleichsfunktionen (Frischluffproduktion, Immissionsschutz).

3.1.6 Schutzgut 'Landschaft'

Bestand/Bewertung Das Landschaftsbild im Geltungsbereich ist mit Ausnahme des kleinflächigen Waldbestandes im Nordwesten durch die bestehenden betrieblichen Flächen und Einrichtungen bereits weitgehend anthropogen geprägt. Schutzwürdigkeit und Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sind deshalb als gering zu bewerten.

3.1.7 Schutzgut 'Menschen' (menschliche Gesundheit und Bevölkerung)

Bestand/Bewertung

Wohn- und Wohnumfeldfunktionen

Das Plangebiet liegt abseits von störungsempfindlichen Siedlungsflächen und störungsempfindlicher Außenbereichsbebauung.

Erholungsfunktionen

Die bereits betrieblich genutzten Flächen im Geltungsbereich besitzen keine Funktionen für die landschaftsbezogene, ruhige Erholung. Die Waldfläche im Geltungsbereich ist zwar Bestandteil des Erholungswaldes der Stufe 2, den die Waldfunktionenkartierung nördlich des geplanten Sondergebietes ausweist; der überplante Wald ist allerdings wegen seiner geringen Größe sowie der randlichen Lage für die Erholungsfunktionen des gesamten Waldbestandes nur von untergeordneter Bedeutung.

3.1.8 Schutzgut 'Kulturgüter und sonstige Sachgüter'

Bestand/Bewertung

Nach Angaben des Landesamtes für Denkmalpflege liegt der gesamte Steinbruch im Bereich des archäologischen Kulturdenkmals ‚Burghalde/Burgholz‘, Flst Nr. 0_7368. Schutzgegenstand sind oberflächennaher Bergbau auf Eisenerz sowie Schlachtfeld von 1799 und Bestattungen. Im überwiegenden Teil des Plangebietes sind relevante Funde auf Grund der bereits betrieblich überformten und genutzten Flächen auch nicht (mehr) zu erwarten. Um mögliche nachteilige Auswirkungen im Bereich der bisher unverritzten Fläche zu minimieren, wird bei der Räumung des überplanten Waldbestandes und beim Bodenabtrag eine Beteiligung der Denkmalschutzbehörde zugesagt.

3.1.9 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Über das allgemeine Wirkungsgefüge des Naturhaushalts hinausgehende Wechselwirkungen zwischen den o.g. Schutzgütern sind nicht bekannt.

3.2 Prognose des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung

3.2.1 Projektwirkungen

Mögliche Projekt-Wirkung

Zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen der Schutzgüter und Schutzfunktionen sind voraussichtliche Auswirkungen der geplanten Bebauung nach ihrer Art, Intensität und zeitlichen Dimensionen einzuschätzen. In der Regel sind die folgenden Wirkfaktoren zu betrachten:

- anlagebedingte Wirkungen,
- baubedingte Wirkungen,
- betriebsbedingte Wirkungen.

Die **anlagebedingten Effekte** umfassen die Auswirkungen, die durch die geplante Bebauung und Erschließung verursacht werden. Intensität und Umfang möglicher Auswirkungen werden vor allem anhand der Angaben zu Lage, Dimensionierung, Höhe und Gestaltung der Bebauung und anhand der Erschließungsplanung eingeschätzt.

Art, Intensität und Reichweite **baubedingter Wirkungen** (wie z.B. Störwirkungen des Baubetriebs) sind in der Regel sehr heterogen und können auf der Ebene des Bebauungsplanes nur allgemein eingeschätzt werden, da konkretere Angaben zur Bauausführung und -abwicklung bei diesem Planungsstand noch nicht vorliegen.

Mögliche betriebsbedingte Effekte durch das geplante Sondergebiet, die sich nachteilig auf Natur und Umwelt auswirken können, bilden allgemein

- Lärm und Staubemissionen,
- Lichtemissionen (durch Außenbeleuchtung),
- Entwässerung sowie
- mittelbare Effekte durch das vom Betonwerk induzierte Verkehrsaufkommen.

Methodisches Vorgehen Ermittlung, Beschreibung und fachliche Bewertung der Umweltauswirkungen (Auswirkungsprognose) werden schutzgutbezogen und schutzgutübergreifend durchgeführt. Zur Prognose der wahrscheinlich eintretenden Umweltauswirkungen werden die Wirkzonen der bau-, anlage- und betriebsbedingten Effekte (Wirkfaktoren) des Vorhabens mit der Bedeutung bzw. Empfindlichkeit der betroffenen Schutzgüter überlagert und unter Beachtung von fachlichen und gesetzlichen Umweltstandards bewertet.

3.2.2 Bau- und anlagebedingte Auswirkungen

Waldinanspruchnahme Das geplante Baugebiet beschränkt sich überwiegend auf eine bereits betrieblich genutzte Fläche im Bereich des Steinbruchgeländes. Erhebliche bau- und anlagebedingte Umweltauswirkungen sind deshalb vor allem durch die Inanspruchnahme der Waldrandzone im Nordwesten des Plangebietes zu erwarten. Davon betroffen sind insbesondere die Schutzgüter Boden, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft (Landschaftsbild). Zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter führen

- die Rodung des Waldbestandes, der dem FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchewald entspricht,
- der Lebensraumverlust für typische, waldgebundene Vogelarten sowie die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Haselmaus und
- der Abtrag des Bodens und die Veränderung des vorhandenen Geländes.

Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass die Waldinanspruchnahme durch die Rücknahme der Bebauungsgrenze in diesem Bereich auf rd. 240 m² verringert worden ist.

Nutzung bestehender Betriebsflächen Bei den bereits betrieblich genutzten und erheblich vorbelasteten Flächen ergibt sich nur hinsichtlich des Schutzgutes 'Tieren, Pflanzen und biologische Vielfalt' eine potentielle erhebliche Betroffenheit, da sich in diesem Bereich nach stärkeren Niederschlägen temporär Pfützen und Kleingewässer bilden, die mögliche Laichhabitate für

die nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Gelbbauchunke darstellen. Die weiteren Schutzgüter sind nach der Auswirkungsprognose weder anlage- noch baubedingt erheblich betroffen:

- Beim Schutzgut 'Menschen' lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen auf Grund der Lage des Plangebietes abseits störungsempfindlicher Siedlungsgebiete und Außenbereichsbebauung ausschließen.
- Bezogen auf die Schutzgüter 'Luft und Klima' werden mögliche (zusätzliche) anlage- und baubedingte Auswirkungen wegen des hohen Anteils bereits betrieblich genutzter und vorbelasteter Flächen im Planungsgebiet als nicht relevant bewertet.
- Beim Schutzgut 'Wasser' sind ebenfalls auf Grund der betrieblichen Vornutzung des überwiegenden Teils des Plangebietes sowie unter Beachtung der Vorkehrungen für einen umweltschonenden Baubetrieb keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu besorgen.
- Beim Schutzgut 'Fläche' wirkt sich positiv aus, dass in erheblichem Umfang betrieblich bereits vorgenutzte Flächen herangezogen werden und dadurch die Neuinanspruchnahme von Flächen reduziert wird.
- Die geplante Höhe des Betonwerkes bleibt unter der Höhe des vorhandenen Schotterwerkes. Gleichzeitig wird das geplante Betonwerk unmittelbar neben dem bestehenden Schotterwerk errichtet und ist aus der Umgebung des Steinbruches kaum einsehbar. Damit werden mögliche Auswirkungen auf das Schutzgut 'Landschaft' (Landschaftsbild) weitgehend minimiert und sind unter Berücksichtigung der Vorbelastung durch die vorhandenen Anlagen als nicht erheblich einzuschätzen.

3.2.3

Betriebsbedingte Auswirkungen

Grundsätzlich kann davon ausgegangen werden, dass das Betonwerk in einem Bereich errichtet werden soll, der durch den vorhandenen Steinbruch bereits erheblichen Vorbelastungen unterliegt und der unter Immissionsgesichtspunkten auf Grund des Abstandes zu Siedlungsgebieten und vergleichbar störungsempfindlichen Flächen als relativ unempfindlich einzuschätzen ist.

Lärm

Zur Prognose der künftigen Lärmbelastungen, die von dem geplanten Betonwerk in Verbindung mit den bereits vorhandenen Betriebsanlagen der KWV Jura-Steinwerke GmbH & Co. KG ausgehen, ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, die zum Ergebnis kommt, dass eine Einhaltung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm¹ gewährleistet ist (HEINE + JUD 2020: 24 f):

„Ergebnisse Betonmischturmanlage (Zusatzbelastung)“

- *Es treten Beurteilungspegel bis 36 dB(A) tags und bis 39 dB(A) nachts im Mischgebiet auf. Im Allgemeinen Wohngebiet liegen die Beurteilungspegel tags bei 25 dB(A) und nachts bei 27 dB(A). Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts eingehalten.*
- *Die Forderung der TA Lärm hinsichtlich des Spitzenpegelkriteriums wird erfüllt.*
- *Es sind keine Maßnahmen organisatorischer Art gegenüber dem betriebsbedingten Fahrverkehr im öffentlichen Straßenraum erforderlich.*

¹ Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503).

Ergebnisse Betonmischturmanlage und Steinwerke (Gesamtbelastung)

- *Es treten Beurteilungspegel bis 46 dB(A) tags und bis 42 dB(A) nachts innerhalb der Mischgebietsausweisung auf. Im Allgemeinen Wohngebiet werden Beurteilungspegel tags bis 38 dB(A) und in der lautesten Nachtstunde bis 34 dB(A) ermittelt. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden tags und nachts eingehalten.“*

Licht

In der Umgebung des Steinbruches bestehen keine stärker beleuchteten Siedlungsgebiete und Einrichtungen, so dass von einer Beleuchtung innerhalb des Plangebietes erhebliche Störfwirkungen auf die Fauna, insbesondere auf Insekten ausgehen können. Deshalb ist vorgesehen, bei der Außenbeleuchtung nur insektenschonende Lampentypen nach dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden.

Entwässerung

Das Oberflächenwasser von den bestehenden Dach- und befestigten Betriebsflächen wird derzeit in das Becken an der Steinbruchzufahrt abgeleitet und dort vollständig zur Versickerung bzw. Verdunstung gebracht. Das künftige Entwässerungskonzept sieht vor, Dachflächenwasser vom geplanten Betonwerk zurückzuhalten und als Brauchwasser für betriebliche Zwecke zu nutzen. Abwässer werden geordnet entsorgt. Die Detailplanung erfolgt auf Ebene des Baugesuchs in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde.

Verkehrsaufkommen und -verlagerung

Die Verlagerung des bisher in Tuttlingen angesiedelten Transportbetonwerks der Betonunion Tuttlingen (BUT) in den KVV Steinbruch Liptingen führt zu Veränderungen im Verkehrsaufkommen und in den Fahrtrouten der Lieferverkehre zum neuen Standort. Nach der Prognose (s. Kap. 5 'Belange des übergeordneten Verkehrs' in der Begründung zum Bebauungsplan) sind die folgenden verkehrlichen Auswirkungen zu erwarten:

- Die Werksverlagerung führt insgesamt zu einer Reduktion des Schwerlastverkehrs bei der überörtlichen Zufahrt von Roh- und Zuschlagsstoffe für die Produktion. Durch die am neuen Standort geplanten Direktbeschickung des Betonwerks mit werkseigenem Material aus dem Steinbruch Liptingen entfällt die Vorfracht von rd. 30.000 to (= 1.154 LKW) Fremdmaterial, das bisher aus den Kieswerken Radolfzell, Stockach und Otterswang nach Tuttlingen angefahren wird.
- Im südöstlichen Einzugsbereich wird der Schwerlastverkehr auf den Zuliefertrouten aus den Räumen Radolfzell, Stockach-Hardt und Otterswang insgesamt reduziert. Dabei ist die vorhabenbedingte Zunahme auf der Route 'L 440 Eigeltingen/Heudorf' um durchschnittlich zwei LKW/Tag in der Relation zum gesamten Verkehrsaufkommen gering und hinsichtlich der verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen vernachlässigbar.
- Hinsichtlich der Lieferverkehre vom Betonwerk zum Kunden ist davon auszugehen, dass sich der Einzugsbereich des Werks auch künftig schwerpunktmäßig auf den Raum Tuttlingen, Emmingen-Liptingen, Neuhausen ob Eck, Mühlheim und Friedingen erstrecken wird. Die südlich und östlich anschließenden Gemeinden Engen, Stockach und Eigeltingen werden bereits durch ortsansässige Betonwerke versorgt. Falls sich auf Grund des neuen Werks mögliche Veränderungen im Absatzgebiet ergeben, sind diese mit verkürzten Lieferwegen und in der Konsequenz mit einer Reduktion der Lieferverkehre zum Endverbraucher insgesamt verbunden.

3.2.4 Auswirkungen auf die Belange des besonderen Artenschutzes (§§ 44 ff BNatSchG)

Ergebnis der artenschutzrechtlichen Beurteilung

Die artenschutzrechtliche Beurteilung (s. Anlage 1) hat ergeben, dass außer bei der streng geschützten Haselmaus keine Verwirklichung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten ist. Ein Vorkommen der Haselmaus wurde im Bereich des Waldbestandes innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Da die Art in Bodennestern überwintert, unterliegt sie bei der vorgesehenen Waldrodung grundsätzlich einem erhöhten Verletzungs- und Tötungsrisiko im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG, das auch bei einer schonenden Bestandsräumung nicht vollständig zu vermeiden ist und deshalb eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich macht. Bei der ebenfalls nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Gelbbauchunke sowie den europäischen Vogelarten kommt der Gutachter zum Ergebnis, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 berührt werden.

Ausnahme

Die fachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bezüglich der Haselmaus werden als gegeben erachtet:

- Nach einer Vorabstimmung des Vorhabens mit den zuständigen Behörden, die bereits in Vorbereitung der Planerstellung erfolgte, kann von einer Vereinbarkeit der Planung mit den raumordnerischen bzw. landesplanerischen Belangen ausgegangen werden. Für den Standort des geplanten Betonwerks im Steinbruch Liptingen sprechen vor allem die Einbeziehung schon betrieblich genutzter und erheblich vorbelasteter Flächen, die enge räumliche Nähe zu den Anlagen des bestehenden Schotterwerkes und des auf eine lange Betriebsdauer ausgerichteten Steinbruches, die Lage abseits von störungsempfindlichen Flächennutzungen sowie die günstige verkehrliche Anbindung über die B 14.
- Die Prüfung anderweitiger Standorte für das geplante Betonwerk hat gezeigt, dass es zum gewählten Standort weder eine siedlungsnähere noch eine landschaftlich günstigere bzw. freiraumschonendere Variante gibt.
- Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der betroffenen Haselmaus-Population ist nicht zu prognostizieren, da sowohl in den benachbarten Wäldern als auch in den unmittelbar angrenzenden Rekultivierungsflächen des Steinbruches ein ausreichend großes Lebensraumpotential für die Art besteht.

4. Prognose des Umweltzustandes bei der Nichtdurchführung der Planung

Unterbleibt die Planung des Betonwerkes im Bereich des Steinbruches, sind gegenüber dem Status quo keine wesentlichen Veränderungen zu erwarten. Eine grundlegende Umstellung des Umweltzustandes ergibt sich voraussichtlich erst mit dem Auslaufen der Rohstoffgewinnung, dem Abbau der Werksanlagen und der abschließenden Rekultivierung des Areals. Die Abbaudauer für das Gestein innerhalb des genehmigten Bestandes beläuft sich dabei nach einer überschlägigen Ermittlung noch auf mindestens 40 Jahre.

5. **Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen; Abarbeitung der Eingriffsregelung**

Nach den Vorgaben des Baugesetzbuches sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.

5.1 **Optimierung der Planung hinsichtlich umwelt- und naturschutzfachlicher Belange**

Die folgenden Vorkehrungen und Maßnahmen dienen der Optimierung des Bebauungsplanes unter umwelt- und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten:

- Die bau- und anlagebedingten Auswirkungen der Planung werden durch die Reduzierung der Gebietsgröße um 400 m² vermindert.
- Durch die vorgesehene Festsetzung einer insektenfreundlichen Beleuchtung werden mögliche nachteilige betriebsbedingte Auswirkungen auf störungsempfindliche Arten wirksam gemindert. Als insektenschonend gelten nach dem aktuellen Stand der Technik die folgenden Lampentypen:
 - Natriumdampf-Niederdruck oder LED-Lampen (sowie Verwendung anderer Leuchtmittel, sofern diese den hier genannten Anforderungen entsprechen und dies in geeigneten Gutachten und Prüfberichten nachgewiesen wurde)
 - Warmweiße Lichtfarbe mit einer Farbtemperatur unter 3.000 Kelvin
 - ausschließliche Verwendung staubdichter, geschlossener Lampen
 - keine Verwendung nach oben oder seitwärts abstrahlender Lampen (upward light ratio (ULR) = 0 % der Lichtstrahl ist senkrecht nach unten zu richten)
 - das Leuchtmittel (Lampe) darf nicht nach unten aus dem Gehäuse herausragen
- Gehölzrodung und Baufeldfreimachung erfolgen unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar im Folgejahr.

5.2 **Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches**

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgleichbare erhebliche Beeinträchtigungen ergeben sich vor allem für die Schutzgüter ‚Boden‘, ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft (Landschaftsbild)‘. Nach den Vorgaben des § 10 Abs. 3 BauGB kann der Ausgleich dieser erheblichen Beeinträchtigungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen, soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege erreichbar ist. Die planexterne Kompensation umfasst dazu die folgenden Maßnahmen:

(1) Anlage von kleinen, besonnten Rohbodentümpeln am Westrand des Steinbruchs als Laichhabitate für die Gelbbauchunke gemäß Abb. 4. Bei der Gestaltung der Kleingewässer sind folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Gewährleistung einer Mindestbesonnung,
- Modellierung von ca. 5 fahrspurähnlichen Strukturen (Ausbaggern mit anschließendem Verdichten) auf einer Fläche von jeweils ca. 20 – 25 m²,
- Anlage der Kleingewässer möglichst erst kurz vor Beginn der Laichzeit (Mitte April bis Anfang Mai),
- Regelmäßige Pflege („Störung“) bzw. Neuanlage der Gewässer und ihrer Umgebung zur Unterbrechung der Beseitigung von aufkommendem Bewuchs nach Maßgabe des Monitorings.

Anlage und Management der Kleingewässer erfolgen unter Beteiligung eines Fachgutachters.



Abbildung 4: Bereich zur Anlage von Laichhabitaten für die Gelbbauchunke

- (2) Kompensation der Waldinanspruchnahme durch die Aufforstung Waldhof 1 Flst. Nr. 6778, Gemarkung Liptingen mit anteilig 1.200 m² gemäß Abb. 5.

Nach einer Vereinbarung mit der Forstdirektion Freiburg (telefonische Abstimmung mit Herrn Winterhalter, Ref. 83 RP Freiburg vom 06.10.2020) kann die Aufforstung beim Waldhof als forstrechlicher Ausgleich für die erforderliche unbestimmte Waldumwandlung nach § 9 LWaldG in Ansatz gebracht werden. Da die Aufforstung mit positiven Auswirkungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie auf das Landschaftsbild verbunden ist, wird sie gleichzeitig auch zur naturschutzrechtlichen Kompensation der Beeinträchtigungen herangezogen, die die Waldinanspruchnahme von rd. 240 m² für die Schutzgüter ‚Boden‘, ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ sowie ‚Landschaft (Landschaftsbild)‘ verursacht. Damit wird dem Grundsatz entsprochen, Kompensationsmaßnahmen möglichst multifunktional und flächensparend anzulegen.¹

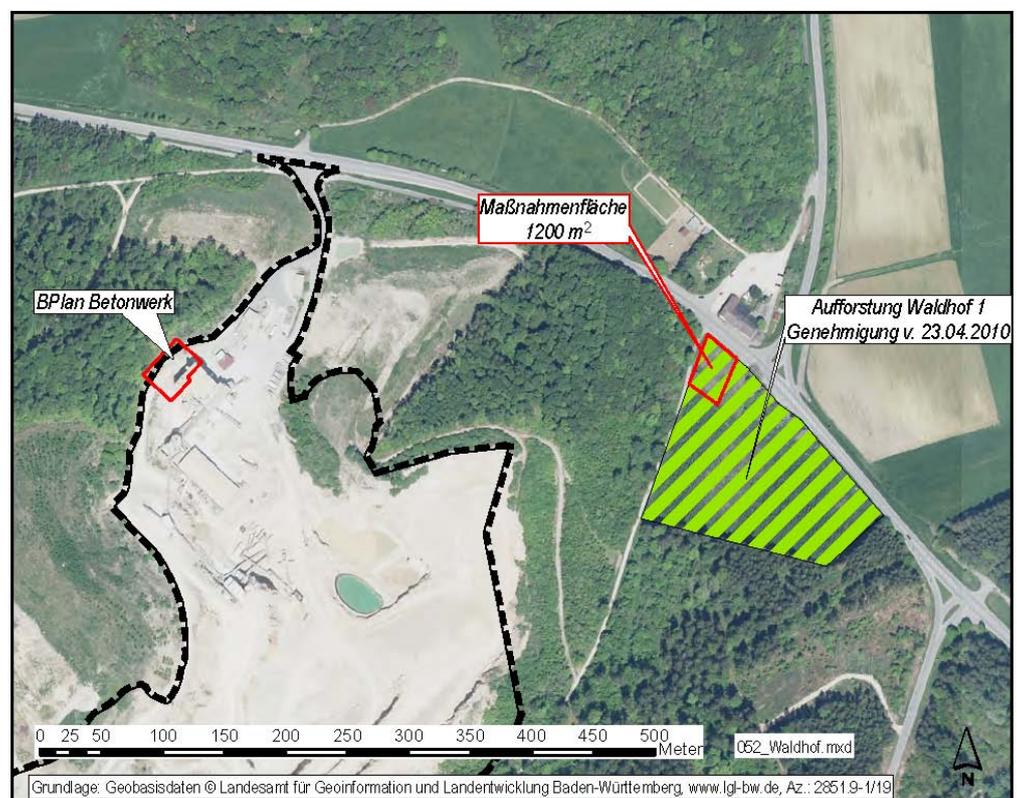


Abbildung 5: Aufforstung Waldhof

¹ Falls die Aufforstung für den naturschutzfachlichen Ausgleich nicht in Ansatz gebracht werden kann, besteht die Möglichkeit, als Alternative eine Maßnahme im Gemeindewald Emmingen-Liptingen zur naturschutzfachlichen Aufwertung eines Nadelholzbestandes (Umbau zu einer naturnahen Bestockung entsprechend des Standortwaldes) durchzuführen. Eine Zusage der Gemeinde Emmingen-Liptingen, die erforderliche Fläche zur Verfügung zu stellen, liegt mit Schreiben vom 16.10.2020 vor (s. Anlage 2).. Bei Bedarf werden die erforderlichen Details der alternativen Maßnahme noch bis zum Satzungsbeschluss festgelegt und mit der Fach- und Genehmigungsbehörde abgestimmt.

5.3 Eingriffs-/Ausgleichbilanzierung

5.3.1 Verbal-argumentative Gegenüberstellung von Beeinträchtigungen und Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung sowie Kompensationsmaßnahmen

In der nachfolgenden Übersicht werden die durch die Planung bzw. die Umsetzung der Planung verursachten erheblichen Umweltauswirkungen den vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen im Sinne einer Gesamtbilanz verbal-argumentativ gegenübergestellt.

Übersicht 1: Gegenüberstellung von Eingriff und Kompensation

Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
<p>1. 'Tiere und Pflanzen und biologische Vielfalt'</p> <p>1.1 <u>Anlage- und baubedingte Wirkungen</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung des naturnahen Waldbestandes (Waldmeister-Buchenwald, FFH-LRT 9130) am nordwestlichen Rand des Plangebietes im Umfang von rd. 240 m² sowie Lebensraumverlust für typische, waldbritende Vogelarten - potentielle erhebliche Betroffenheit der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Gelbbauchunke durch den Verlust potentieller Laichhabitate sowie von Lebensraum (Wald) - erhöhtes Verletzungs- und Tötungsrisiko sowie Verlust einer Lebensstätte der nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützten Haselmaus → Siehe Ausführungen in Kap. 3.2.4 <p>1.2 <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Potenzielle Störungen und Beeinträchtigung der Lebensraumfunktionen durch betriebsbedingte Immissionen</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Reduzierung der Waldanspruchnahme um rd. 400 m² durch die Rücknahme der Bauungspiangrenze - Gehölzrodung und Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit <p style="text-align: center;">--</p> <p>Minimierung der Beeinträchtigungen durch den Einsatz insekten-schonender Außenbeleuchtung; sonstige erhebliche Beeinträchtigungen (Lärm, Staub- und Schadstoffimmissionen) sind nicht zu erwarten.</p>	<p>Ausgleich durch die Aufforstungsfläche beim Waldhof (rd. 1.200 m²)</p> <p>Neuanlage von Laichhabitaten am Westrand des Steinbruchs</p> <p style="text-align: center;">--</p>	<p>keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</p> <p>keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</p> <p>keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</p>
<p>2. 'Boden'</p> <p>2.1 <u>Anlage- und baubedingte Wirkungen</u> Beeinträchtigungen des Bodens durch Überbauung und Versiegelung einer bisher</p>	<p>Behandlung des abzutragenden humosen Oberbodens nach den Vorgaben des einschlägigen Regelwerks (insbesondere DIN 19639) und Wiederverwendung</p>	<p>Wiederverwendung des abgetragenen Bodens bei der Re-kultivierung des Steinbruchs</p>	<p>Durch ein fachgerechtes Bodenmanagement (schonender Abtrag, möglichst rasche Wiederverwendung ohne</p>

Schutzgut / Beeinträchtigung	Vermeidung / Minimierung	Kompensationsmaßnahmen	Fazit
<p>unverritzten Fläche von rd. 240 m² ; die übrigen Flächen, die beansprucht werden, sind bereits weitgehend anthropogen überformt und erfüllen keine relevanten Bodenfunktionen mehr.</p> <p>2.2 <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> Voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>möglichst ohne Zwischenlagerung</p> <p>--</p>	<p>--</p>	<p>Zwischenlagerung (fachgerechter Wiedereinbau) kann eine weitgehende Kompensation gewährleistet werden.</p> <p>--</p>
<p>3. 'Wasser'</p> <ul style="list-style-type: none"> - Minderung der Grundwasserneubildung durch zusätzliche Versiegelung und wasserundurchlässige Oberflächenbefestigungen - qualitative Gefährdung von Oberflächen- und Grundwasser durch stoffliche Einträge und Verunreinigungen 	<p>Minimierung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vorkehrungen für einen umweltschonenden Baubetrieb (fachgerechte Handhabung wassergefährdender Stoffe), - Nutzung von Oberflächenwasser für betriebliche Zwecke bzw. Ableitung in Rückhaltebecken zur Versickerung und Verdunstung, - geordnete Entsorgung von Abwässern 	<p>---</p>	<p>keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</p>
<p>4. 'Luft und Klima'</p> <p>Auf Grund der bestehenden Werksanlagen und betrieblich genutzten Flächen sind keine erheblichen (zusätzlichen) Beeinträchtigungen zu erwarten</p>	<p>--</p>	<p>--</p>	<p>--</p>
<p>5. 'Landschaft/Landschaftsbild'</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung nur im nordwestlichen Randbereich durch die Waldinanspruchnahme sowie den Geländeabtrag</p>	<p>Reduzierung der Waldinanspruchnahme um rd. 400 m² durch die Rücknahme der Bebauungspiangrenze</p>	<p>Ausgleich durch die Aufforstung beim Waldhof</p>	<p>keine verbleibenden erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten</p>
<p>6. 'Landschaftsbezogene, ruhige Erholung'</p> <p>Auf Grund der geringen Größe und der randlichen Lage des überplanten Waldbestandes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erholungsfunktionen zu erwarten.</p>	<p>--</p>	<p>--</p>	<p>--</p>

5.3.2 Bilanzierung nach der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg

Zur Plausibilisierung des Ausgleichsumfanges wird der Kompensationsbedarf - in Ergänzung zur einzelfallbezogenen, verbal-argumentativen Gegenüberstellung in Kap. 5.3.1 – auch nach dem formalisierten Bewertungsverfahren der Ökokonto-Verordnung des Landes Baden-Württemberg (ÖKVO) vom 17.12.2010 rechnerisch hergeleitet und überprüft. Darstellung siehe Abbildung 6.

5.3.2.1 Biotope

Bestand Die Bestandsbewertung der Biotope (Schutzgut ,Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt') wird in Übersicht 2.1 dargestellt.

Übersicht 2.1: Biotope – Bilanzierung des Bestandwertes

Biotop-Nummer	Biototyp	m ²	ÖP/ m ²	Bilanzwert (ÖP)
55.22	Waldmeister-Buchenwald	240	33	7.920
60.23	Straße, Weg oder Platz, hier: Betriebsflächen	960	2	1.920
	Summe			9.840

Der Bestandwert der Biototypen im Plangebiet beträgt 9.840 ÖP.

Planung Die Planungsbewertung der Biotope (Schutzgut ,Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt') wird in Übersicht 2.2 dargestellt.

Übersicht 2.2: Biotope – Bilanzierung des Planungswertes

Biotop-Nummer	Biototyp	m ²	ÖP/ m ²	Bilanzwert (ÖP)
60.23	Straße, Weg oder Platz, hier: Betriebsflächen	588	2	1.176
60.21	Versiegelte Fläche, von Bauwerken bestandene Fläche (80 % der Baugrenze)	612	1	612
	Summe			1.788

Für das Plangebiet ergibt sich ein Planwert von 1.788 ÖP.

Bilanzierung Beim Schutzgut ,Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt' entsteht ein Defizit von 8.052 ÖP, das extern zu kompensieren ist.

5.3.2.2 Boden

Bestand Der Boden unter dem Waldbestand im Plangebiet erreicht nach der BK50 die Wertstufe 2,17 und wird mit 8,66 ÖP/m² in Ansatz gebracht. Die übrigen, bereits stark überformten Flächen werden der Wertstufe 0,333 zugeordnet, die 1,33 ÖP/m² entspricht. Damit ergibt sich folgender Bestandwert:

- 240 m² x 8,66 ÖP = 2.078,4 ÖP
- 960 m² x 1,33 ÖP = 1.276,8 ÖP
- Summe 3.355,2 ÖP

Der Bestandwert des Bodens im Plangebiet beläuft sich auf 3.355,2 ÖP.

Planung	<p>Bei der Planung wird innerhalb der Baugrenze (765 m²) von einer weitgehenden Nutzung des Plangebietes durch Werksanlagen und befestigte Betriebsflächen ausgegangen. Der Planwert wird demgemäß mit Wertstufe 0 und somit 0 ÖP angesetzt. Die Fläche außerhalb der Baugrenze (Weg, Platz, hier: Betriebsflächen) wird der Wertstufe 0,333 zugeordnet, die 1,33 ÖP/m² entspricht. Damit ergibt sich folgender Planungswert:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 765 m² x 0 ÖP = 0 ÖP - 435 m² x 1,33 ÖP = <u>578,55 ÖP</u> - Summe 578,55 ÖP
Bilanzierung	<p>Bezüglich des Bodens verursacht die Planung einen externen Kompensationsbedarf von 2.776,65 ÖP.</p>
5.3.2.3	<p>Externe Kompensation</p>
Bedarf	<p>Der externe Kompensationsbedarf für die Schutzgüter ‚Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt‘ sowie ‚Boden‘ beläuft sich auf 10.828,65 ÖP.</p>
Maßnahme	<p>Die Aufforstung beim Waldhof entspricht dem Biotoptyp 59.10 ‚Laubbaum-Bestand‘ und wird mit 11 ÖP/m² bewertet. In der Bilanzierung ergibt sich bei einer Maßnahmenfläche von 1.200 ÖP/m² ein Kompensationsumfang von 13.200 ÖP.</p>
5.3.3	<p>Fazit</p> <p>Die verbal-argumentative Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich sowie die quantifizierende Bilanzierung zeigen, dass unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der externen Kompensation keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB durch das geplante Sondergebiet verbleiben.</p>

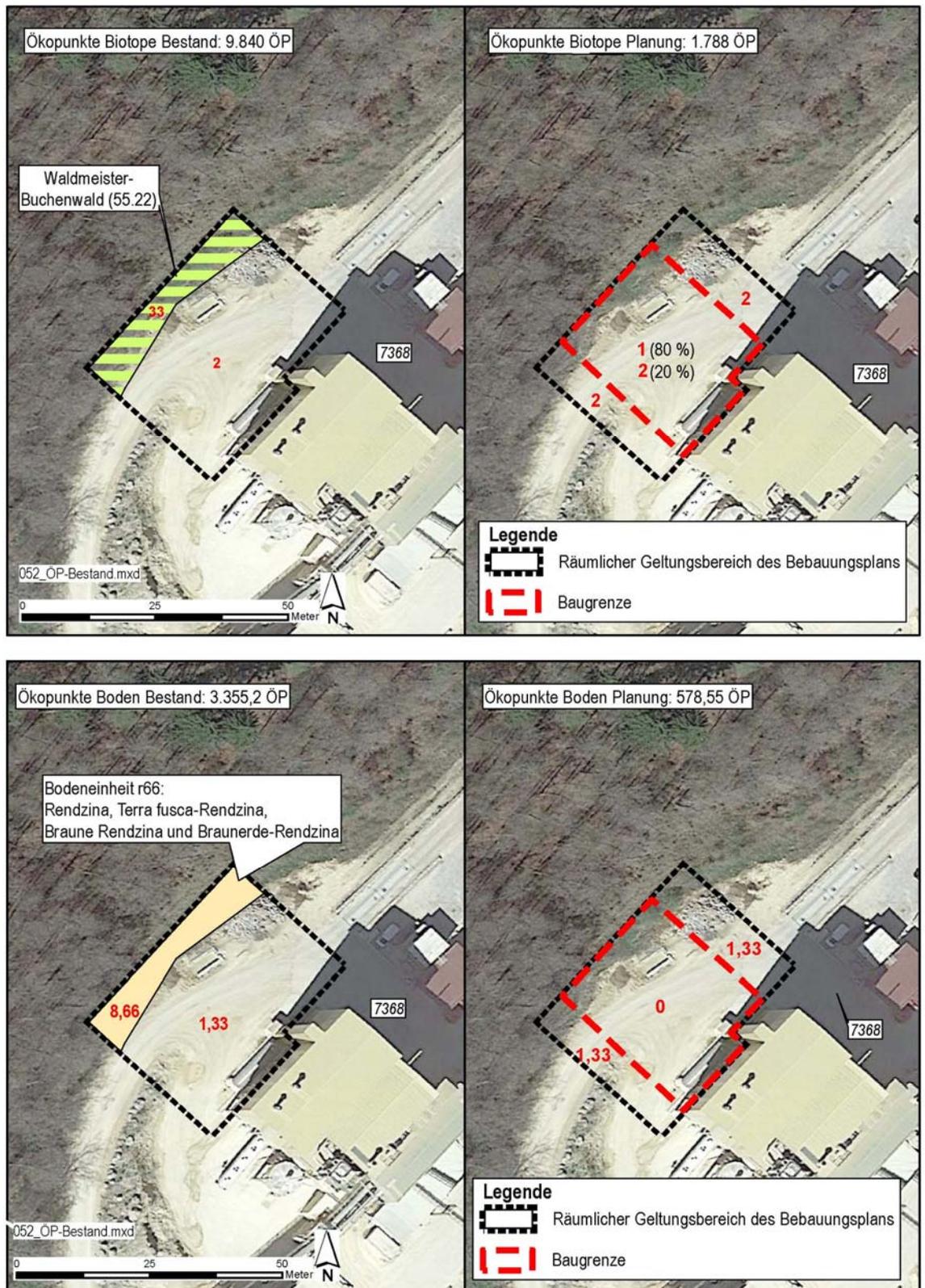


Abbildung 6: Bilanzierung nach der Ökokontoverordnung

5.4 **Waldumwandlung nach § 9 LWaldG**

Dauerhafte Waldinanspruchnahme	<p>Auf Grund der voraussichtlichen Betriebsdauer des geplanten Betonwerkes bis zur abschließenden Rekultivierung und Stilllegung des Steinbruches erfordert das geplante Sondergebiet eine unbefristete Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Sie umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> - die naturnahe Bestockung im Nordwesten des Plangebietes (FFH-LRT 9130 Waldmeister-Buchenwald und Erholungswald der Stufe 2) sowie - die übrigen, bereits nach § 11 LWaldG befristet umgewandelten Betriebsflächen.
Kompensation	<p>Zur forstrechtlichen Kompensation wird die Aufforstung Waldhof 1 Flst. Nr. 6778, Gemarkung Liptingen mit anteilig 1.200 m² gemäß der telefonischen Abstimmung mit der FD Freiburg vom 06.10.2020 in Ansatz gebracht (s. Abb. 5).</p> <p>Die Maßnahme liegt im unmittelbaren räumlichen Bezug zum Steinbruchareal und ist damit geeignet, den planungsbedingten Waldverlust funktional und flächenmäßig zu kompensieren.</p>

6. **In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Zum gewählten Standort für das geplante Betonwerk ist keine Alternative erkennbar, die aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht günstiger wäre und den Freiraum besser schonen würde. Wesentliche Gründe für diese Einschätzung sind vor allem

- die enge räumliche Verknüpfung mit dem bestehenden Schotterwerk im Steinbruch KVV und die weitgehende Nutzung einer vorhandenen, erheblich vorbelasteten Betriebsfläche,
- die geringe Inanspruchnahme unverritzter Bodenfläche,
- der vergleichsweise große Abstand des geplanten Vorhabens zu störungsempfindlichen Nutzungen in der Umgebung des Steinbruches sowie
- die gemeinsame verkehrliche Erschließung mit dem bestehenden Steinbruch über die B 14 und den daraus resultierenden Synergieeffekten.

7. **Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen für die Umweltprüfung und den Umweltbericht sind keine besonderen Schwierigkeiten aufgetreten.

8. Geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Bezüglich der Gelbbauchunke wird ein Monitoring durchgeführt. Die erforderlichen Details werden zu gegebener Zeit mit der Fachbehörde abgestimmt. Darüber hinaus wird auf Grund der vergleichsweise beschränkten Auswirkungen des geplanten Sondergebietes auf Natur und Landschaft kein weiteres Erfordernis für ein umwelt- und naturschutzfachliches Monitoring bzw. für weitere Vorkehrungen und Maßnahmen zum Risikomanagement gesehen.

9. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Gegenstand des Umweltberichtes ist die Ausweisung eines Sondergebietes im Steinbruch Liptingen zur Errichtung eines Betonwerkes. Das Plangebiet liegt unmittelbar nordwestlich des vorhandenen Schotterwerkes im Steinbruch und beansprucht eine bereits überwiegend betrieblich genutzte und vorbelastete Fläche. Erhebliche bau- und anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Eingriff in die Randzone des nordwestlich anschließenden Buchen-Mischwaldes sowie durch die Betroffenheit der nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten Gelbbauchunke und Haselmaus sowie waldbewohnender Vogelarten. Nach der artenschutzrechtlichen Beurteilung ist dabei nur hinsichtlich der Haselmaus von der Verwirklichung eines Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen, die die Beantragung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich macht. Der auszustockende Wald entspricht dem FFH-Lebensraumtyp 9130 Waldmeister-Buchenwald und besitzt damit eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung. Durch eine gegenüber der Vorplanung verkleinerte Abgrenzung des Plangebietes wird die Waldanspruchnahme auf rd. 240 m² reduziert. Hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass bereits eine erhebliche Vorbelastung durch den Steinbruch und die zugehörigen Aufbereitungsanlagen besteht. Nach der schalltechnischen Untersuchung werden die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm tags und nachts bei Realisierung des Betonwerkes eingehalten. Erhebliche Staubemissionen werden produktionstechnisch durch die Verwendung von gewaschenem Material vermieden. Mögliche betriebsbedingte Störungen und Beeinträchtigungen der Fauna durch Beleuchtung werden mit dem Einsatz insektenschonender Leuchtmittel verringert.

Gehölzrodung und Baufeldfreimachung können aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes nur außerhalb der Vogelbrutzeit und der Vegetationsperiode erfolgen. Beeinträchtigungen von Grund- und Oberflächenwasser werden durch das Entwässerungskonzept vermieden, das eine Nutzung von Oberflächenwasser für betriebliche Zwecke sowie eine geordnete Entsorgung von Abwässern vorsieht. Die mittelbaren Effekte, die durch Veränderungen des Verkehrsaufkommens und der Fahrtrouten auf Grund der Verlagerung des Transportbetonwerkes in den Steinbruch Liptingen verursacht werden, führen zu keinen erheblichen verkehrlichen und immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen.

Das geplante Sondergebiet erfordert wegen der voraussichtlichen Betriebsdauer des Betonwerkes eine unbefristete Waldumwandlung nach § 9 LWaldG. Zur

forstrechtlichen Kompensation wird die Aufforstung Waldhof 1 Flst. Nr. 6778, Gemarkung Liptingen, anteilig mit 1.200 m² in Ansatz gebracht. Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen im Sinne von §§ 13 ff BNatSchG werden durch die Anlage von Laichhabitaten für die Gelbbauchunke am Westrand des Steinbruchs sowie in Verbindung mit dem forstrechtlichen Ausgleich durch die o.g. Aufforstung Waldhof 1 kompensiert. Die verbal-argumentative und die quantifizierende Bilanzierung von Eingriff und Ausgleich belegen, dass die Eingriffsfolgen mit der Umsetzung des naturschutzfachlichen Maßnahmenkonzeptes bewältigt werden können.

10. Quellen und Rechtsgrundlagen

(Nr. 3d Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB)

Rechtsgrundlagen und Kommentare

- Baugesetzbuch in der jeweils geltenden Fassung
- Baunutzungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Kreislaufwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Wasserhaushaltsgesetz in der jeweils geltenden Fassung
- Wassergesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- Gesetz des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz - NatSchG) in der jeweils geltenden Fassung
- Waldgesetz für Baden-Württemberg (Landeswaldgesetz – LWaldG) in der jeweils geltenden Fassung.

Planwerke

- Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Tuttlingen

Kartendienste

- FVA (Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt Baden-Württemberg), Freiburg: Waldfunktionenkarte Baden-Württemberg, digitaler Datensatz, Datenabruf Juli 2020.
- LGRB (Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau): Bodenkarte von Baden-Württemberg, M 1:50.000, LGRB-Kartenviewer, Datenabruf Juli 2020.
- Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg: Umweltinformationssystem (UIS) der LUBW. Im Internet unter: <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>

Sonstiges

- Digitalisierte Grundrissdaten der amtlichen Flurkarte des Amtes für Liegenschaften und Geoinformation
- Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg (LGL), Digitale Orthofotos (Datenabruf 2017)
- Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart, Datenbereitstellung Oktober 2020

ANLAGEN

Bebauungsplan Betonwerk Steinbruch Liptingen

Artenschutzrechtliche Beurteilung

Auftraggeber:

Eberhard + Partner
August-Borsig-Straße 13
78467 Konstanz

Auftragnehmer

Dipl.-Biol. Mathias Kramer, Tübingen

Mitarbeit

Dr. Christian Dietz, Haigerloch (Relevanzprüfung Fledermäuse)
Olaf Oczko, Tuttlingen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Arbeitsprogramm und Methoden der Bestandserfassung.....	2
3	Ergebnisse	3
3.1	Vögel	3
3.2	Fledermäuse.....	5
3.3	Reptilien.....	5
3.4	Amphibien.....	5
3.5	Haselmaus.....	6
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	7
4.1	Gesetzliche Grundlagen	7
4.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	9
4.2.1	Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1	9
4.2.2	Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2	10
4.2.3	Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten.....	10
5	Literatur.....	10

1 Einführung

Im Zusammenhang mit der Errichtung eines Betonwerkes im Steinbruch Liptingen wurde eine artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt. Die Fläche für das Betonwerk liegt weitgehend auf dem bestehenden Betriebsgelände des Steinbruchs und greift nur am nordwestlichen Rand geringfügig auf einer Fläche von ca. 240 qm in den angrenzenden Waldbestand ein. Das geplante Betonwerk soll in unmittelbarem Anschluss an das vorhandene Schotterwerk errichtet und über die bestehende Steinbruchzufahrt verkehrlich erschlossen werden. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in Abbildung 1 abgegrenzt.

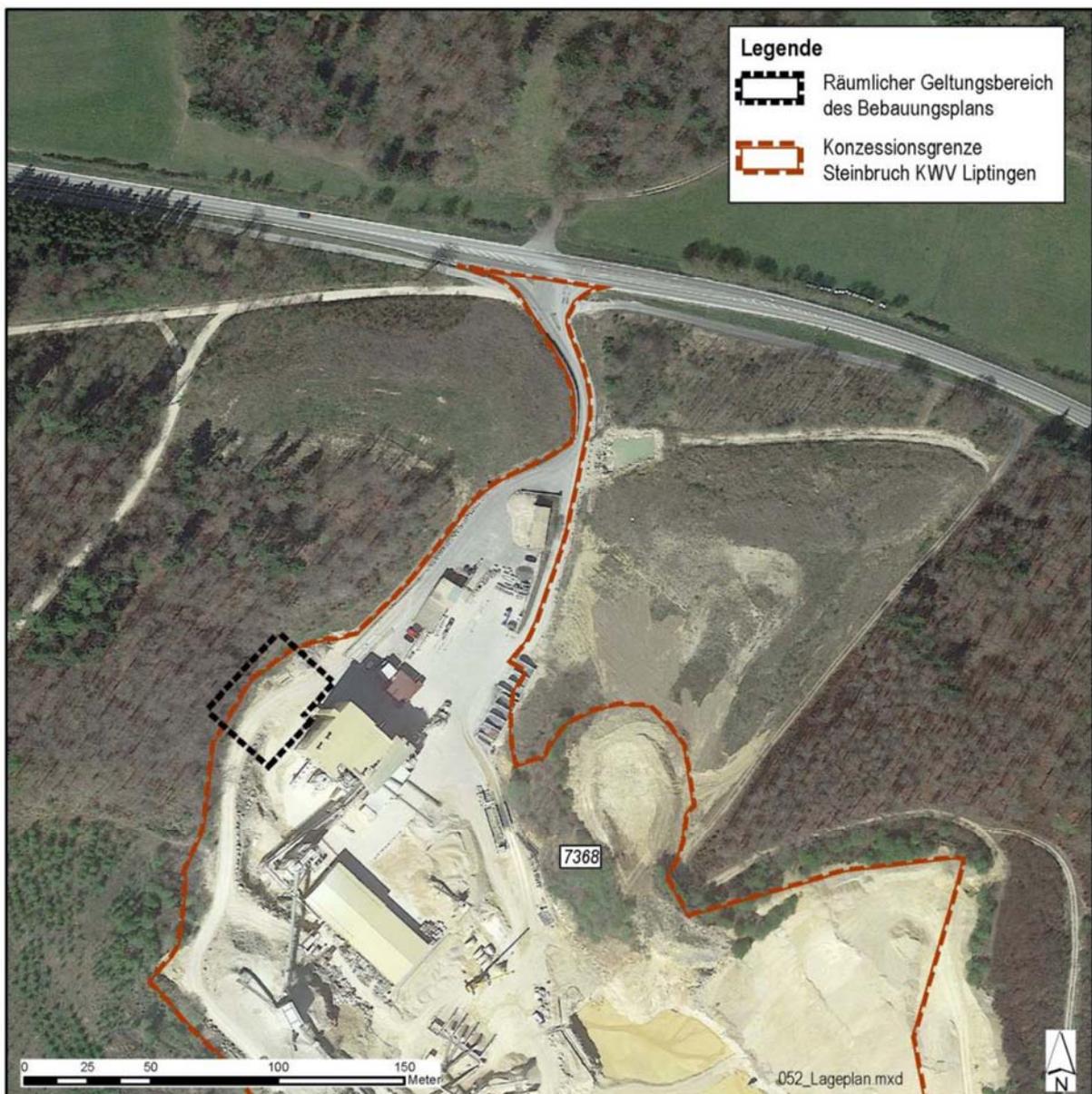


Abbildung 1: Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

2 Arbeitsprogramm und Methoden der Bestandserfassung

Im Arbeitsprogramm für die artenschutzrechtliche Prüfung wurden nachfolgende Arten bzw. Artengruppen betrachtet:

- Vögel
- Fledermäuse
- Haselmaus
- Streng geschützte Reptilienarten
- Streng geschützte Amphibienarten

Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (z.B. Nachtkerzenschwärmer) konnten aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ausgeschlossen werden.

Zur Ermittlung der Betroffenheit der Vögel wurde im Rahmen von drei Begehungen in den Monaten April bis Juni geprüft (18.04., 16.05. und 13.06.2020), ob im betroffenen Waldbereich einschließlich daran angrenzender Bereiche besonders typische und im Bestand gefährdete Arten vorkommen. Ein besonderes Augenmerk lag auf möglichen Vorkommen verschiedener Spechtarten (Schwarz- und Grauspecht) sowie der Hohltaube, die auf das Vorhandensein von ausreichend alten Höhlenbäumen angewiesen sind.

Zur Beurteilung einer möglichen Betroffenheit von Fledermäusen wurde am 07.07.2020 eine Übersichtsbegehung durchgeführt und das Quartierpotential entlang des vom Eingriff betroffenen Waldrands untersucht. Außerdem wurde in der Abenddämmerung kontrolliert, ob es zu Abflügen aus möglichen Quartieren kommt.

Zur Erfassung streng geschützter Reptilien- und Amphibienarten wurden im Geltungsbereich und unmittelbar angrenzenden Flächen fünf Begehungen durchgeführt (13.06., 28.06., 19.07., 26.07. und 25.08.2020) und einerseits Böschungsf Flächen nach Vorkommen von Reptilien und andererseits periodisch wasserführende Kleingewässer auf Vorkommen von Amphibien untersucht.

Zur Erfassung der Haselmaus wurden im Bereich der betroffenen Waldflächen im Zeitraum zwischen Juli und Oktober 2020 insgesamt 15 Haselmaus-Tubes ausgebracht und bis Oktober einmal monatlich auf Vorkommen der Art überprüft (vgl. Abb. 2).



Abbildung 2: Lage der Haselmaus-Tubes

3 Ergebnisse

3.1 Vögel

Im Geltungsbereich sowie daran angrenzenden Wald- und Offenlandflächen wurden insgesamt 22 Vogelarten nachgewiesen, die in Tabelle 1 aufgeführt sind. Bei einem Großteil der erfassten Arten handelt es sich um typische Waldarten, die im Laubwald westlich des Geltungsbereichs revieranzeigend auftraten. Die Brutplätze von Hausrotschanz und Bachstelze sind an den Gebäuden innerhalb des Steinbruchs zu suchen, während Bluthänfling und Goldammer im Bereich rekultivierter Flächen beobachtet wurden. Mögliche Brutplätze von Turmfalke und Uhu finden sich in verschiedenen Felswänden innerhalb des Steinbruchs, Brutplätze des Mäusebussards sind in benachbarten Wäldern und entlang von Waldrändern zu suchen.

Der Bluthänfling gehört in Baden-Württemberg zu den stark gefährdeten Arten und ist bundesweit gefährdet. Turmfalke und Goldammer gehören zu den landesweit rückläufigen Arten der Vorwarnliste, wobei die Bestände der Goldammer auch bundesweit rückläufig sind (vgl. BAUER et al 2016, GRÜNEBERG et al. 2015).

Tabelle 1: Liste der nachgewiesenen Vogelarten

Art	Wiss. Name	Status	Rote Liste		BNatG
			BW	D	
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Br	-	-	s
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Br	V	-	s
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	N	-	-	s
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	B	-	-	b
Buntspecht	<i>Picoides major</i>	B	-	-	b
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	B	-	-	b
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	B	-	-	b
Tannenmeise	<i>Parus ater</i>	B	-	-	b
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	B	-	-	b
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	B	-	-	b
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	B	-	-	b
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	B	-	-	b
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	B	-	-	b
Amsel	<i>Turdus merula</i>	B	-	-	b
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	B	-	-	b
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	B	-	-	b
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	-	b
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	B	-	-	b
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	-	-	b
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	B	-	-	b
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Br	2	3	b
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	Br	V	V	b

Erläuterungen: Status: B: Brutvogel, Br: Brutvogel randlich/außerhalb des Geltungsbereichs; Rote Liste: BW: BAUER et al. (2016), D: GRÜNEBERG et al. (2015): 2: stark gefährdet; 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste; BNatG: Bundesnaturschutzgesetz: b: besonders geschützt; s: streng geschützt.

Alle nachgewiesenen Arten sind national besonders geschützt, Mäusebussard, Turmfalke und Uhu gehören darüber hinaus zu den national streng geschützten Arten. Als europäische Vogelarten sind alle Arten zugleich auch europarechtlich geschützt und unterliegen damit dem Regime des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Der Uhu, von dem aus anderen Teilflächen des Steinbruchs Nachweise vorliegen, steht im Anhang 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie, besonders gefährdete Zugvogelarten nach Artikel 4(2) der Vogelschutzrichtlinie kommen im Gebiet nicht vor.

Nach den vorliegenden Ergebnissen wurden in den Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs sowie den daran angrenzenden Bereichen keine besonders wertgebenden Arten wie z.B. Schwarz- und Grauspecht oder Hohltaube nachgewiesen. Dies dürfte auf das noch nicht ausreichende Alter der Buchenbestände zur Anlage von Höhlen sowie möglicherweise auch auf die lärmbedingte Vorbelastung der Bestände zurückzuführen sein. Die Brutvogelgemeinschaft der Waldflächen wird von Arten wie Ringeltaube, Eichelhäher, Kohlmeise, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke oder Rotkehlchen geprägt, die auf lokaler und regionaler Ebene verbreitet und häufig sind.

In südlich angrenzenden teilweise rekultivierten Offenlandflächen wurden Bluthänflinge und Goldammern beobachtet, deren Lebensstätten aber außerhalb des

Geltungs- und Wirkungsbereichs der geplanten Bebauung liegen. Als weitere randliche Brutvögel sind Mäusebussard und Turmfalke zu nennen, zuletzt genannte Art hat sehr wahrscheinlich in einer der Felswände im Steinbruch gebrütet.

Vom Uhu liegen ebenfalls Beobachtungen aus anderen Teilflächen innerhalb des Steinbruchs vor, wobei 2020 keine Brut nachgewiesen werden konnte (Daten nach O. Oczko). Eine Betroffenheit der Art ist durch das Vorhaben ohnehin nicht gegeben, da sich innerhalb des Geltungsbereichs keine potentiell geeigneten Brutplätze befinden.

3.2 Fledermäuse

Im Bereich der Waldflächen wurden weder innerhalb des Geltungsbereichs noch in unmittelbar angrenzenden Waldbeständen geeignete Quartierbäume für Fledermäuse gefunden. Bei der Abendbegehung ergaben sich auch keine Hinweise auf Quartierabflüge. Auf eine weiterführende Erfassung konnte verzichtet werden, da der Waldrand nach gutachterlicher Beurteilung keine besondere Bedeutung als Jagdgebiet für Fledermäuse aufweist.

3.3 Reptilien

Innerhalb des Geltungsbereichs wurden keine Reptilien und hier speziell die Zauneidechse nachgewiesen. Die vom Eingriff betroffenen Böschungen sind teilweise sehr steil und daher nicht zur Besiedlung durch die Zauneidechse geeignet. In nördlich angrenzenden teilweise rekultivierten Ruderalflächen wurden ebenfalls keine Zauneidechsen beobachtet. Eine vorhabensbedingte Betroffenheit streng geschützter Reptilienarten (hier speziell der Zauneidechse) kann daher ausgeschlossen werden.

3.4 Amphibien

Innerhalb des Geltungsbereichs hat sich nach einem stärkeren Niederschlag eine größere Pfütze gebildet, in der sich bei der Begehung am 28.06.2020 eine einzelne rufende Gelbbauchunke aufhielt (vgl. Abb. 3). Bei nachfolgenden Kontrollen am 19.07. und am 26.07. war das Kleingewässer aber wieder ausgetrocknet, sodass eine Reproduktion der Art ausgeschlossen werden kann. In einem benachbart gelegenen Betonbecken wurden bei den Kontrollen weder adulte Unken noch Larven gefunden. Hier gelang lediglich der Nachweis einer Erdkröte (Totfund).

Im übrigen Steinbruchgebiet fanden sich am 26.07.2020 zahlreiche weitere Pfützen, wobei nur in einer ein weiteres Exemplar der Gelbbauchunke zu finden war. Da die Kleingewässer ebenfalls rasch wieder austrockneten, kann auch hier eine erfolgreiche Reproduktion der Art ausgeschlossen werden. Dieser Befund weist auf eine kleine lokale Population der Gelbbauchunke innerhalb des Steinbruchs hin, die z.B. durch Anlage von besonnten Kleingewässern in ungenutzten oder rekultivierten Teilflächen gestärkt werden kann.



Abbildung 3: Periodisch wasserführendes Kleingewässer an der Böschungskante.

3.5 Haselmaus

In den Haselmaus-Tubes, die entlang der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ausgebracht wurden, konnten bei der ersten Kontrolle in drei Tubes Hinweise auf Nestbau durch Eintrag von Laub festgestellt werden. Zur Vermeidung von Störungen und dem Schutz einer möglichen Reproduktion wurden die Tubes zu diesem Zeitpunkt nicht geöffnet. Die Besiedlung einzelner Tubes durch die Haselmaus hat sich bei einer Kontrolle im September bestätigt (Nachweis von Nestern) und bei einer abschließenden Kontrolle am 06.10. hielten sich in einem Tube zwei Haselmäuse auf (vgl. Abb.4). In drei weiteren Tubes wurden weitere Nester gefunden, die zu diesem Zeitpunkt aber nicht besetzt waren.



Abbildung 4: Nachweis von zwei Haselmäusen am Rande des Geltungsbereichs

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz. Er beinhaltet verschiedene Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

4. *Wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. *das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
2. *das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

4.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.2.1 Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1

Die Beurteilung des Tötungsverbotes erfordert eine differenzierte Betrachtung der im Eingriffsbereich erfassten Arten bzw. Artengruppen. Für die Gruppe der Vögel kann das Tötungsverbot durch Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Beseitigung von Gehölzen im Zeitraum zwischen Anfang Oktober und Ende Februar vermieden werden. Da sich im Eingriffsbereich keine Quartiere von Fledermäusen befinden, sind hier keine weitergehenden zeitlichen Einschränkungen oder Kontrollen erforderlich.

Die Ergebnisse zeigen, dass im Eingriffsbereich mit Gelbbauchunke und Haselmaus zwei europarechtlich streng geschützte Arten nachgewiesen wurden, deren Lebensstätten sich entweder in Waldflächen erstrecken (Landlebensraum der Gelbbauchunke) oder die in Wäldern leben und in Bodennestern überwintern (Haselmaus). Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass einzelne Tiere der genannten Arten im Zuge der Beseitigung von Waldflächen getötet werden.

Für die Gelbbauchunke besteht insbesondere in Abbaugeländen ein erhöhtes betriebsbedingtes Tötungsrisiko. Dies betrifft sowohl Entwicklungsstadien in periodisch wasserführenden Kleingewässern, als auch Tiere, die sich in Tagesverstecken aufhalten und hier betriebsbedingten Tötungsrisiken ausgesetzt sind. Nach den vorliegenden Ergebnissen besteht im Bereich des Steinbruchs eine kleine lokale Population der Gelbbauchunke und im Untersuchungsjahr konnte sich die Art aufgrund der anhaltenden Trockenheit in Verbindung mit einem nur geringen Angebot geeigneter Kleingewässer nicht erfolgreich reproduzieren. Da durch den geplanten Eingriff nur eine vergleichsweise geringe Waldfläche von 240 qm beansprucht wird, wird das Tötungsrisiko für die Gelbbauchunke nach gutachterlicher Beurteilung in Verbindung mit § 44 Absatz 5 Nr. 1 nicht berührt, da sich dadurch das Tötungsrisiko für die Art nicht signifikant erhöht und eine Bergung von Tieren im Vorfeld der Rodungsarbeiten nicht möglich ist (die Beeinträchtigung ist nicht vermeidbar). Sofern diese Beurteilung von der Genehmigungsbehörde nicht mitgetragen wird, ist für die Rodung der Gehölzbestände eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Die Ausnahmevoraussetzungen sind hierfür insofern erfüllt, dass es möglich ist, die Population durch ohnehin vorgesehene Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Fortpflanzungsstätten (Anlage von geeigneten Laichgewässern) zu stärken und den Erhaltungszustand der Art innerhalb des Steinbruchs zu verbessern.

Als weitere streng geschützte Art wurde in den Waldflächen innerhalb des Geltungsbereichs die Haselmaus nachgewiesen. Da die Art in Bodennestern überwintert, unterliegt sie im Zuge der erforderlichen Gehölzrodungen grundsätzlich einem erhöhten Tötungsrisiko. Dieses Risiko kann minimiert werden, in dem die Gehölze ohne Einsatz schwerer Geräte im Winter gerodet und schonend abtransportiert werden. Nach Beendigung des Winterschlafes (je nach Witterung im März/April) können die Tiere in benachbarte Waldbestände abwandern und die Arbeiten fortgesetzt werden.

Sofern es nicht möglich ist, die dargestellte Vermeidungsmaßnahme umzusetzen, ist eine artenschutzrechtliche Ausnahme erforderlich. Da es im Umfeld des Eingriffs großflächig geeignete Lebensräume der Art gibt und derzeit neue Lebensräume im

Zuge von Rekultivierungsmaßnahmen entstehen, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Art ausgeschlossen werden. In diesem Punkt sind somit die Ausnahmevoraussetzungen für die Haselmaus erfüllt.

4.2.2 Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Durch die geplante Errichtung des Betonwerks sind keine Störungen zu erwarten, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands lokaler Populationen streng geschützter Arten führen. Im benachbarten Wald wurden ausschließlich weit verbreitete und ungefährdete Vogelarten nachgewiesen, für die erhebliche Störungen ausgeschlossen werden können. Dies gilt auch für die Gruppe der Fledermäuse, für die in unmittelbar angrenzenden Wäldern aktuell kein Quartierpotential besteht. Für andere Arten wie Gelbbauchunke oder Haselmaus sind durch die Planung ebenfalls keine Störungen zu erwarten, die über die bestehenden Vorbelastungen hinausgehen und die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auswirken.

4.2.3 Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten

Durch das geplante Betonwerk erfolgen nur in vergleichsweise geringem Umfang Eingriffe in stark vorbelastete Waldbestände, die nur von einzelnen weit verbreiteten Arten wie Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Buchfink oder Rotkehlchen besiedelt werden. Der Verlust bewegt sich in einer Größenordnung von knapp 250 qm, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird in Verbindung mit § 44 Absatz 5 im räumlichen Zusammenhang gerade auch unter Berücksichtigung umfangreicher Rekultivierungsmaßnahmen im Umfeld des Geltungsbereichs weiterhin erfüllt. Diese Beurteilung gilt auch für die vom Eingriff betroffene Haselmaus, für die sowohl in benachbarten Wäldern als auch in den unmittelbar angrenzenden Rekultivierungsflächen ein ausreichend großes Lebensraumpotential besteht.

5 Literatur

BAUER, H.-G., M. BOSCHERT, M. FÖRSCHLER, J. HÖLZINGER, M. KRAMER & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvögel Baden-Württembergs, 6. Fassung – Naturschutz-Praxis Artenschutz (2016).

BRAUN, M., F. DIETERLEIN, U. HÄUSSLER, F. KRETSCHMAR, E. MÜLLER, A. NAGEL, M. PEGEL, W. SCHLUND & H. TURNI (2003): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Baden-Württemberg. In: BRAUN, M. & F. DIETERLEIN (Hrsg.): Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1. - Stuttgart (Ulmer).

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: S. 19-67.

LAUFER, H. (1999): Die Roten Listen der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (3. Fassung, Stand 31.10.1998). Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73: 103-133.

EINGEGANGEN

19. Okt. 2020

BÜRGERMEISTERAMT
EMMINGEN-LIPTINGENPostfach 11 61
78574 Emmingen-LiptingenTelefon: 0 74 65 / 92 68-0
Telefax: 0 74 65 / 92 68-88

Gemeindeverwaltung • Schulstraße 8 • 78576 Emmingen-Liptingen

Meichle & Mohr GmbH
Herrn Oliver Mohr
Steigwiesen 5
88090 ImmenstaadIhr Ansprechpartner
Bürgermeister Joachim LöfflerTelefon-Durchwahl
07465/9268-10
e-mail: jl@emmingen-liptingen.deUnser Zeichen
lö-mtDatum
16.10.2020**Betonwerk Steinbruch Liptingen**

Sehr geehrter Herr Mohr,

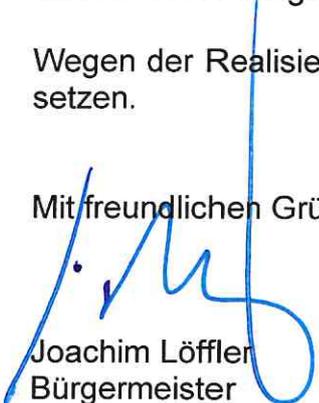
für die Realisierung des Betonwerkes im Steinbruch Liptingen muss eine Waldfläche in Anspruch genommen werden.

Zur naturschutzrechtlichen Kompensation haben Sie angeboten, im Gemeindewald Emmingen-Liptingen Waldverbesserungsmaßnahmen in einem noch endgültig festzulegenden Rahmen vorzunehmen und zu finanzieren. Die Maßnahmen sollen Anfang 2021 durchgeführt werden.

Nach Rücksprache mit unserem zuständigen Forstbetriebsbeamten, Herrn Bernhard Seßler, können wir Ihnen eine Weißtannenkultur für diese Waldverbesserungsmaßnahmen zuweisen.

Wegen der Realisierung wird sich Herr Seßler Anfang 2021 mit Ihnen in Verbindung setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Joachim Löffler
Bürgermeister

E-Mail:
info@emmingen-liptingen.de
WEB:
www.emmingen-liptingen.deIBAN:
DE81 6925 1445 0005 0007 32
DE14 6439 0130 0005 3000 02
DE52 6439 0070 0000 0001 44BIC:
SOLADES1ENG
GENODES1TUT
SOLADES1TUT